



Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich		
am 21.06.2012		Vorlagen-Nr.: FB 3/573/2012		
Nr. 1 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		15.05.2012
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	21.06.2012		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Bürgerantrag gem. §24 GO: Versagung des Gemeindlichen Einvernehmens nach §36BauGB (Bezug: Massentierhaltungsanlagen)

I. Beschlussvorschlag:

Der Bürgerantrag wird zurückgewiesen. Ein pauschales Versagen des Einvernehmens wäre rechtswidrig.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Die beiden gleichlautenden Anträge zweier Lüdinghauser Bürger regen an, dass die Stadt Lüdinghausen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für alle Massentierhaltungen des Außenbereiches ihr Einvernehmen aus den aus § 35 BauGB ergebenden Gründen versagt.

Als Begründung geben sie an, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt, Grundwasser, Fließgewässer und Boden durch Ammoniak, Phosphat, Stickstoff, Nitrat belastet, eine Verunstaltung des Orts- / Landschaftsbildes und des Erholungswertes erfolge, die Anwohnergesundheit (Bioaerosole, Viren, Pilze, Sporen) gefährdet sowie eine Zersiedlung der Landschaft zu befürchten sei.

Unabhängig davon, wie man generell zur Massentierhaltung steht und unabhängig von der Definitionsfrage, ab welcher Größenordnung überhaupt von Massentierhaltung zu sprechen ist, kann die Gemeinde nicht pauschal ihr gemeindliches Einvernehmen versagen, sondern muss die Vorhaben im E i n z e l fall prüfen.

So ist ein Massentierhaltungsbetrieb im Sinne des § 35 BauGB ein privilegiertes Vorhaben, was grundsätzlich zulässig ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Prüfung, ob eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange bei den beantragten Vorhaben vorliegt, kann nur anhand der konkret von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen ermittelt werden. Hierzu sind in der Regel aufwendige Gutachten (bspw. Lärm-, Geruchs-, Verkehrsgutachten oder Landschaftsbildanalysen) zu erstellen, die vorrangig von anderen Fachbehörden geprüft werden. In vielen Fachfragen fehlt der Stadt die fachliche Kompetenz und Zuständigkeit zur Beurteilung (bspw. Gewässerbelastung, Stäube, Keime etc.). Vielmehr gibt die Stadt i.d.R. Hinweise auf besondere Sachverhalte, damit sie in der Beurteilung berücksichtigt werden.

Dies bestätigt auch die eingeholte Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW: *"das Einvernehmen nach § 36 BauGB ist je Einzelfall zu erteilen bzw. zu versagen. Eine pauschale Ablehnung gem. der Anregung ist nicht möglich. Die Prüfung hat anhand der §§ 31 ff. BauGB zu erfolgen.*

Im Übrigen erlaube ich mir den Hinweis, dass im Rahmen der anstehenden BauGB-Novelle die kommunalen Spitzenverbände den Anwendungsbereich der derzeitigen Privilegierungen solcher Vorhaben einschränken wollen und dementsprechend auch gegenüber der Bundesregierung vorgetragen haben. Ein Regierungsentwurf zur BauGB-Novelle liegt aber noch nicht vor. "

Außerdem würde der im Bürgerantrag formulierte Beschlussvorschlag das geltende Recht verletzen, so dass nach § 54 Abs.2 Gemeindeordnung der Beschluss durch den Bürgermeister zu beanstanden wäre.

Auch der Kreis Coesfeld wäre verpflichtet, ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen zu ersetzen, nicht zuletzt um seiner Schadensersatzpflicht zu entgehen.

Letztlich ist zusammenzufassen, dass nach dem BauGB auch Massentierhaltung im Außenbereich grundsätzlich zulässig ist. Eine generelle Umkehr ließe sich nur auf Bundesebene über eine Änderung des § 35 im Baugesetzbuch erreichen.